

LOHN ODER DIVIDENDE WIE UNTERNEHMENSGEWINNE MÖGLICHST STUERGÜNSTIG INS PRIVATVERMÖGEN ÜBERFÜHRT WERDEN



Wie kann ein Unternehmer oder eine Unternehmerin Unternehmensgewinne möglichst steuergünstig ins Privatvermögen transferieren? Kann die Aufteilung auf Lohnbezug oder Dividende frei gewählt werden oder sind Limiten zu beachten? Welche Bezugsstrategien gibt es?

Bezugsstrategien

Grundsätzlich gibt es zwei Bezugsstrategien: Die Gewinne können im Unternehmen zurückbehalten (thesauriert) werden oder sie werden möglichst kostenoptimal auf den Anteilinhaber, die Anteilinhaberin übertragen.

Bei der **Thesaurierungsstrategie** besteht das Ziel in der Erzielung eines steuerfreien Kapitalgewinns. Kapitalgewinne beim Verkauf einer im Privatvermögen gehaltenen Kapitalgesellschaft unterliegen in der Regel nicht der Einkommenssteuer. Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei.

Bei der **Bezugsstrategie** hat der mitarbeitende Aktionär die Qual der Wahl zwischen **Lohn** (bzw. variablen Lohnbestandteilen wie Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen etc.) oder **Dividende**. Bei Ausschüttung der Gewinne sind Steuern und/oder Sozialversicherungsabgaben einzukalkulieren. Dennoch ist die Thesaurierungsstrategie nicht unbedingt die bessere Alternative.

Nachteile der Thesaurierungsstrategie

Falls nicht betriebsnotwendige Mittel über einen längeren Zeitraum in einer Gesellschaft zurückbehalten werden, wird die Unternehmung „schwer“. Das heisst, dass sich Substanz in Form von flüssigen Mitteln, Wertschriften oder Kapitalanlageliegenschaften auf der Aktivseite der Bilanz ansammelt. Auf der Passivseite ist dies anhand der Entwicklung der offenen Reserven sichtbar. In der Folge wird ein **Verkauf** der Gesellschaft schwieriger, da der Käufer ja auch die nichtbetriebsnotwendigen Mittel finanzieren und übernehmen muss.

Ein Käufer wird sich jedoch auch steuerliche Überlegungen machen. Die Gewinne wurden in der Vergangenheit thesauriert, da der Verkäufer die Einkommenssteuer auf diesen Gewinnen einsparen wollte. Wenn nun der neue Besitzer diese Mittel später ausschüttet oder als Bonus bezieht, muss er die Einkommenssteuern bezahlen, welche der Vorbesitzer vermeiden wollte. Aus diesem Grund wird der Käufer einen Abzug vom Verkaufspreis fordern, damit er den „schwarzen Peter“ nicht letztlich selbst in den Händen hält. Genau aus diesem Grunde führt die vermeintliche Steuerersparnis letztlich oft nicht wirklich zu einer Einsparung.

Auch wenn der Betrieb vererbt wird, kann eine **Nachfolgeregelung** erheblich erschwert werden. Beispielsweise dann, wenn der Betrieb nicht von allen Nachkommen übernommen wird und das restliche Privatvermögen entsprechend gering ist. In diesem Falle sind die Erben, welche den Betrieb nicht übernehmen, teilweise mit Mitteln aus der Gesellschaft auszahlbar, was wiederum zu Steuern führen kann.

Argumente, welche für den Bezug der Gewinne aus der Gesellschaft sprechen

Die Nachteile der Thesaurierungsstrategie sind natürlich gleichzeitig die Vorteile der Bezugsstrategie.

Die Ausschüttung der nicht benötigten Mittel verbessert die **Transparenz** in der Unternehmung. Bei sogenannten „schweren“ Unternehmungen ist oft nicht klar, ob die ausgewiesenen Gewinne effektiv operativ erwirtschaftet wurden oder ob es sich teilweise um „Vermögenseffekte“ handelt. Solche Vermögenseffekte sind bspw. bei den Zinsen zu beobachten. Dazu sind nicht nur die Zinserträge

von thesaurierten Mitteln zu zählen, sondern auch die nicht bezahlten Zinsaufwendungen infolge der Verdrängung des Fremdkapitals durch Eigenkapital. Dies kann dazu führen, dass die operative Ertragskraft der Unternehmung zu optimistisch eingeschätzt wird.

Ein weiteres Argument, welches für die Ausschüttung spricht, ist nicht ganz neu: Am 24. Februar 2008 beschloss das Stimmvolk die **Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung** von massgeblichen Dividenden auf eidgenössischer Ebene. Fast alle Kantone sind diesem Beispiel gefolgt oder haben das Dividendenprivileg sogar früher schon eingeführt. Nur der Kanton Neuenburg kennt bisher keine Entlastung von massgeblichen Dividenden auf kantonaler Ebene. Wir haben das Dividendenprivileg im BDO Newsletter März 2011 beschrieben.

Ein wichtiges Argument ist der **bessere Risikoausgleich** bei der Ausschüttung der Mittel an den oder die Eigentümer. Durch Entnahme der nicht betriebsnotwendigen Mittel unterliegen diese auch nicht mehr dem Unternehmerrisiko. Die aktuellen steuerlichen Rahmenbedingungen erleichtern die Bildung von Privatvermögen.

[Link: BDO Newsletter vom 31. März 2011: „Die privilegierte Besteuerung von Dividenden in der Schweiz“](#)

Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei Dividenden

Vor Einführung des Dividendenprivilegs wurden die Gewinne zuerst bei den Kapitalgesellschaften besteuert (Gewinnsteuer). Die daraus entrichteten Dividenden wurden beim Inhaber nochmals steuerlich erfasst (Einkommenssteuer). Diese sogenannte "wirtschaftliche Doppelbelastung" führte zu einer Gewinnabschöpfung von - je nach Kanton - insgesamt ca. 40% bis 60% der von der Gesellschaft erwirtschafteten Gewinne. Oft entschieden sich die Unternehmer deshalb zur Thesaurierung der nichtbetriebsnotwendigen Mittel und verzichteten auf eine Ausschüttung. Falls die Mittel dennoch ganz oder teilweise entnommen werden sollten, wurde in der Regel ein zusätzlicher Lohn (Bonus, Gratifikation) verbucht, da dieser bei der Gesellschaft steuerlich abzugsfähig war.

Mit der Einführung der Teilbesteuerung von Dividenden im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde die wirtschaftliche Doppelbesteuerung zwar nicht aufgehoben, aber wesentlich gemildert. Aus steuerlicher Sicht ist neu in vielen Fällen der Bezug einer Dividende (statt Lohn) zu bevorzugen. Das Dividendenprivileg ist kantonal unterschiedlich ausgestaltet und es wird nur dann gewährt, wenn eine Beteiligung eine gewisse Quote erreicht (oft 10%) und im Privatvermögen gehalten wird.

Wir stellen die Auswirkungen eines zusätzlichen Lohnbezugs bzw. die Ausschüttung einer Dividende am Beispiel von zwei Kantonen dar: Dabei stellen wir der Steuerbelastung in Liestal BL, das nicht gerade als „Steuroase“ bekannt ist, dem steuergünstigen Wollerau SZ gegenüber. Die Berechnungen haben rein exemplarischen Charakter und sind leicht vereinfacht. Jede konkrete Situation ist im Einzelfall zu analysieren.

Ausgangslage für dieses Szenario

Die Müller AG und Herr Müller seien am selben Ort domiziliert, bzw. wohnhaft.

Der Gewinn der Müller AG, vor Entnahme des Inhaberlohns und Entrichtung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge, beträgt CHF 250'000. Dieser Betrag kann als Lohn (Szenario 1) oder als Lohn und Dividende (Szenario 2) bezogen werden. Im zweiten Fall betrage die Dividende CHF 100'000. Die erwirtschafteten Mittel sind vollumfänglich ins Privatvermögen zu überführen. Aus diesem Grunde ist die Lohnhöhe in beiden Kantonen unterschiedlich. Die Vermögenssteuern werden nicht berechnet.

Bei den Sozialversicherungen beziehen wir die Pensionskasse nicht mit ein, da die entsprechenden Kosten zu einem wesentlichen Teil rentenbildend sind. Die übrigen Sozialversicherungsabgaben für AHV/IV/EO/ALV und FAK betragen ca. 15% des Bruttolohns (ca. 8,5% entfallen auf den Arbeitgeber und ca. 6,5% auf den Arbeitnehmer). Die Sozialversicherungsbeiträge werden als Sozialabgaben ausgewiesen, da Einkommen von mehr als CHF 83'520 bei der AHV nicht mehr rentenbildend sind.

Wir gehen davon aus, dass Herr Müller verheiratet ist und seine Frau keine steuerbaren Einkünfte erzielt. Weiter nehmen wir an, dass sich die sonstigen steuerlich relevanten Einkommen und die steuerlich anrechenbaren Abzüge die Waage halten. Welches Szenario ist das günstigere? Wie wirkt sich der Wohnort aus?



Szenario 1: Der ganze Gewinn der Müller AG von CHF 250'000 soll als Lohn bezogen werden.

Bezeichnung	Liestal in CHF	Wollerau in CHF
Zur Verfügung für Lohn und Sozialversicherungen	250'000	250'000
Sozialversicherungsabgaben Arbeitgeber	-19'585	-19'585
Bruttolohn Herr Müller	230'415	230'415
Sozialversicherungsabgaben Arbeitnehmer	-14'977	-14'977
Steuerbarer Nettolohn Herr Müller (steuerbares Einkommen)	215'438	215'438
<i>Zusammenfassung</i>		
Sozialversicherungsabgaben Arbeitnehmer und Arbeitgeber	34'562	34'562
Einkommenssteuer Ehepaar Müller (alle drei Steuerhoheiten)	57'138	28'809
Zusätzliche Gewinnsteuer der Müller AG auf CHF 0	0	0
Gesamthafte Belastung mit Steuern und Sozialabgaben	91'700	63'371
Nettozufluss an den Inhaber	158'300	186'629

Szenario 2: Es soll eine Dividende von CHF 100'000 und der Rest als Lohn bezogen werden.

Bezeichnung	Liestal in CHF	Wollerau in CHF
Gewinn der Müller AG vor Steuern	119'800	113'100
Gewinnsteuern der Müller AG	-19'800	-13'100
Gewinn der Müller AG nach Steuern	100'000	100'000
Dividende	-100'000	-100'000
Zur Verfügung für Lohn und Sozialversicherungen	130'200	136'900
Sozialversicherungsabgaben Arbeitgeber	-10'200	-10'725
Bruttolohn Herr Müller	120'000	126'175
Sozialversicherungsabgaben Arbeitnehmer	-7'800	-8'201
Steuerbarer Nettolohn Herr Müller	112'200	117'974
Steuerbares Einkommen der Familie Müller	212'200	217'974
<i>Zusammenfassung</i>		
Sozialversicherungsabgaben Arbeitnehmer und Arbeitgeber	18'000	18'926
Einkommenssteuer Ehepaar Müller (alle drei Steuerhoheiten)	40'789	19'300
Zusätzliche Vermögenssteuer Ehepaar Müller	4'351	649
Zusätzliche Gewinnsteuer der Müller AG	19'800	13'100
Gesamthafte Belastung mit Steuern und Sozialabgaben	82'940	51'975
Nettozufluss an den Inhaber	167'060	198'025
Gesparte Mittel gegenüber Szenario 1	8'760	11'396

Schlussfolgerungen aus dem Vergleich

Aus steuerlicher Sicht sollte man wohl eher in Wollerau wohnen. Die direkte Bundessteuer und die Sozialversicherungsabgaben sind zwar identisch, **die Steuerbelastung bei der Staats- und Gemeindesteuer in Wollerau ist jedoch eklatant tiefer**. Bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 215'400 gemäss Szenario 1 machen die Einkommenssteuern in Liestal CHF 42'574 aus. In Wollerau ist für dasselbe Einkommen ein Betrag von CHF 14'245 zu bezahlen; die Einkommenssteuerbelastung in Schwyz (ohne die direkte Bundessteuer) beträgt somit lediglich 1/3 der Steuerbelastung des Kantons Baselland!

Die Ausschüttung einer Dividende lohnt sich in beiden Kantonen gegenüber dem Lohnbezug, wenngleich die Gewinnsteuer der Müller AG einen wesentlichen Teil der privaten Steuerersparnis wieder kompensiert. Interessant ist, dass die Steuerbelastung beim Szenario 2 effektiv zunimmt (Müller AG und Ehepaar Müller zusammengerechnet). Die Einsparung wird aber auf den Sozialversicherungsbeiträgen erzielt, da die Dividendenleistung nicht der AHV-Beitragspflicht unterstellt ist.

Massgebliche Dividenden werden im Kanton Baselland zu 50% entlastet; im Kanton Schwyz beträgt der Umfang der Entlastung gar 75%. Grosszügiger ist nur der Kanton Glarus, welcher eine Entlastung von 80% kennt.

Ist der Inhaber bei der Aufteilung der Bezüge auf Lohn und Dividende völlig frei?

Lohn oder Dividende

Vordergründig spricht vieles dafür, den Lohn zu kürzen und die Dividende entsprechend zu erhöhen. Dividenden sind attraktiv, da sie im Vergleich zum Erwerbseinkommen reduziert besteuert werden und nicht AHV-pflichtig sind. Je höher die kantonale Entlastung im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II gestaltet ist, je günstiger wirken sich hohe Dividendenbezüge im Vergleich zu Lohnbezügen aus.

Rein rechnerisch wäre es also interessant, den Lohn auf bspw. CHF 80'000 zu senken oder gar ganz darauf zu verzichten und eine entsprechend höhere Dividende zu beziehen. Ist das zulässig, bzw. gibt es Limiten?

1. Prüfung: Angemessener Lohn

Die AHV Behörde prüft, ob der Lohn angemessen ist. Bei einem unangemessen tiefen Lohn und gleichzeitiger Ausschüttung einer hohen Dividende kann die AHV einen Teil der Ausschüttung als "Lohn" qualifizieren mit der Folge, dass dann die entsprechenden Sozialversicherungsabgaben zu entrichten sind.

Ob ein Lohn angemessen ist, bestimmt sich aus dem Drittvergleich nach den gesamten Umständen. Es ist zu prüfen, ob die Arbeitsleistung orts- und branchenüblich abgegolten wurde. Massgeblich ist immer der konkrete Einzelfall.

Falls ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bzw. eingesetztem Vermögen und Dividende besteht, erfolgt eine Aufrechnung bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts.

2. Prüfung: Angemessene Dividende

Die Angemessenheit der Dividende bemisst sich in Relation zum **effektiven wirtschaftlichen Wert der Beteiligungsrechte** (Steuerwert der Beteiligungspapiere). Der Steuerwert wird von der Steuerverwaltung ermittelt. Dividenden, die einem **Vermögensertrag von 10%** oder mehr entsprechen, sind vermutungsweise überhöht, sofern sie aus dem laufenden Gewinn ausgeschüttet werden. Der laufende Gewinn ist immer der Gewinn des Vorjahres, da eine Ausschüttung jeweils von der Generalversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahrs beschlossen wird.

Die Ausschüttung von **Substanzdividenden** kann Anlass zu Diskussionen geben, falls der Lohn des Aktionärsdirektors nicht klar orts- und branchenüblich ist. Grundsätzlich sollte die Ausschüttung einer Substanzdividende zwar keine Schwierigkeiten bereiten, da diese ja nicht in einem Jahr verdient wurde, sondern den wirtschaftlichen Erfolg früherer Jahre repräsentiert. Es empfiehlt sich jedoch, ein Ruling mit der zuständigen AHV-Behörde durchzuführen, falls Zweifel bestehen. Allerdings ist in der Praxis zu beobachten, dass nicht jede AHV-Ausgleichskasse solche Anfragen beantwortet.

Einfluss einer Dividende auf den Vermögenssteuerwert

Wird der Lohn zu Gunsten einer Dividende gesenkt, erhöht sich der Gewinn der Gesellschaft. Aus diesem Grunde nimmt der Vermögenssteuerwert zu. Dieser wird aus Substanz- und Ertragswert berechnet, wobei der Ertragswert mehrfach gewichtet wird.

In gewissen Kantonen mit einem besonders hohen Vermögenssteuerwert wird der Steuerwert gemildert, sofern die entsprechenden Vermögenswerte eine tiefe oder gar keine Dividende erbringen.

Im Kanton Basel-Landschaft werden die Vermögenssteuerwerte der Aktien von dividendenlosen Gesellschaften bspw. um 50% reduziert. Sofern jedoch eine ausreichende Dividende ausgeschüttet wird (wenn die Rendite im Bezug auf den Vermögenssteuerwert 3% oder mehr beträgt), fällt der Rabatt bei der Vermögenssteuer weg. In diesem Falle verdoppelt sich der für die private Steuererklärung massgebliche Vermögenssteuerwert der Gesellschaft gegenüber den Vorjahreswerten, falls früher keine Dividenden ausbezahlt wurden.

Gibt es weitere Argumente, welche gegen die Absenkung des Lohnes sprechen?

Der den Sozialversicherungen gemeldete und effektiv bezahlte Jahreslohn bildet die **Basis für die Versicherungsleistungen**. Wird der Lohn reduziert, ist auch die Versicherungsbasis tiefer. Dies hat einen Einfluss auf die Risikoleistungen, aber auch auf das zu erwartende Alterskapital bei der Pensionskasse. Zudem reduzieren sich die Möglichkeiten für einen steuerbegünstigten **Einkauf in die Pensionskasse**. Die meisten Arbeitnehmenden haben eine Beitragslücke, welche sie freiwillig und mit privaten Mitteln decken können. Diese Beitragslücke hängt vom Reglement, den verbleibenden Beitragsjahren bis zur ordentlichen Pensionierung aber vor allem auch von der Höhe des versicherten Gehalts ab. Wird dieses gesenkt, vermindert sich die Beitragslücke wesentlich oder sie verschwindet ganz.

Einkauf in die Pensionskasse und Dividenden

Für Inhaber von Kapitalgesellschaften gibt es hinsichtlich des Einkaufs in die Pensionskasse neue, interessante Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II. Eine mögliche Strategie besteht bspw. darin, 50% der Dividende für den Einkauf in die Pensionskasse zu verwenden. Mit diesem Vorgehen können zwei Steuervorteile in Kombination genutzt werden.

Eine massgebliche Dividende wird in den meisten Kantonen und beim Bund mit ca. 40 - 60% besteuert. Der Einkauf in die Pensionskasse ist, sofern die entsprechenden Bestimmungen eingehalten werden, vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Somit kann der Unternehmer oder die Unternehmerin die Steuerwirkung der Dividendenausschüttung fast vollumfänglich vermeiden und immerhin noch über die zweite Hälfte der Dividende frei verfügen. Die andere Hälfte ist nicht verloren und steht für die Verbesserung der Altersleistungen zur Verfügung.

Ein Pensionskasseneinkauf ist allerdings nicht ohne sorgfältige Prüfung und langfristige Planung vorzunehmen. Wo liegen die Risiken?

Ein freiwilliger Einkauf ist dann möglich, wenn das **Reglement der Pensionskasse** einen Einkauf vorsieht und eine **Deckungslücke** besteht. Seit der Bankenkrise sind die Risiken, welche mit Anlagen bei Pensionskassen zusammenhängen, bewusster geworden. Vor einem Einkauf ist deshalb die **Bonität der Pensionskasse** abzuklären. Weiter ist die **Verzinsung der überobligatorischen Guthaben** in Erfahrung zu bringen. Jeder Einkaufswillige muss sich letztlich darüber klar werden, ob die Pensionskasse seiner Meinung nach "einkaufswürdig" ist oder nicht.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in **Kapitalform** aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Vorbezug Wohneigentumsförderung WEF, Kapitalauszahlung bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Kapitalbezug bei Pensionierung).



Ausschüttung einer Substanzdividende

Falls Gewinne der vergangenen Jahre bezogen werden sollen, sieht der Belastungsvergleich zwischen der "Dividende" und dem "Lohnbezug" nochmals anders aus. Da die Unternehmensgewinne bereits in der Vergangenheit versteuert wurden, ist der Dividendenbezug - aus steuerlicher Sicht - deutlich interessanter, da nur noch die Steuerbelastung auf Stufe Aktionär anfällt.

Interessant ist auch die Frage, ob es günstiger ist die laufenden Gewinne jährlich auszuschütten, oder ob die Gewinne thesauriert und dann in Abständen von mehreren Jahren als Substanzdividende bezogen werden sollen. Nur durch umfassende Berechnungen ist es möglich, die Dividendenbezüge zu optimieren, wobei bei langfristigen Belastungsvergleichen die Vermögenssteuer in die Überlegungen mit einzubeziehen ist.

Bei der Ausschüttung von grossen Summen ist auch die nicht ganz einfache Frage der Wiederanlage der Mittel zu beantworten (Aktien, Liegenschaften, Aktionärsdarlehen etc.). Eine weitere Möglichkeit ist die Amortisation von Schulden.

Bei wesentlichen Dividendenausschüttungen sollten aber auch die Verrechnungssteuern geplant werden.

Verrechnungssteuer

Dividenden, welche an natürliche Personen in der Schweiz ausgeschüttet werden, unterliegen bekanntlich der Verrechnungssteuer von 35%. Diese Mittel werden vom Bund nicht verzinst. Falls bedeutende Summen ausgeschüttet werden sollen, lohnt es sich, die Dividendenfälligkeit auf den Dezember zu legen. Die Verrechnungssteuer ist 30 Tage nach Fälligkeit der Dividende geschuldet.

Um die blockierten 35% Verrechnungssteuer möglichst bald vom Fiskus zurückzuerhalten kann, je nach Kanton, das Wertschriftenverzeichnis oder die komplette Steuererklärung anfangs des Folgejahres eingereicht werden. Die Verrechnungssteuer kann auf diese Weise in den ersten Monaten des neuen Jahres zurückgefordert werden.

Gibt es Alternativen zum Bezug einer Dividende?

Folgende Möglichkeiten können geprüft werden:

- ▶ **Kapitalherabsetzung:** Falls das Gesellschaftskapital zu hoch ist, kann es herabgesetzt werden. Die frei werdenden Mittel unterliegen beim Aktionär, welcher die Beteiligung im Privatvermögen hält, nicht der Einkommenssteuer.
- ▶ Die **Rückzahlung** von in den Vorjahren gewährten **Darlehen** sind nicht steuerbar.
- ▶ Allenfalls ist es möglich, **Kapitaleinlagen** steuerfrei zurückzuführen.

[Link: BDO Newsletter vom 21. Dezember 2010: „Das Kapitaleinlageprinzip“](#)

[Link: BDO Newsletter vom 15. Dezember 2011: „Handlungsbedarf beim Kapitaleinlageprinzip“](#)

- ▶ Eine weitere Möglichkeit besteht in der Optimierung des Gehalts d.h. der Nutzung des Spielraums für steuerfreie Gehaltsnebenleistungen im Rahmen der Möglichkeiten des sogenannten "Neuen Lohnausweises" (Geschäftswagen, Pauschalspesen, etc.).

Schlussfolgerungen

Generelle Empfehlungen sind aufgrund der gegenseitigen steuerlichen Wechselwirkungen schwierig, dennoch dürfte die **Ausschüttung von Dividenden** in den meisten Fällen **steuergünstiger** sein als die Ausrichtung einer Gratifikation. In jedem Einzelfall sind **individuelle Berechnungen** vorzunehmen.

Jede Dividendenausschüttung ist für das übrige Einkommen **progressionssteigernd**.

Um optimale Ergebnisse zu erzielen, sollten die privaten und geschäftlichen Steuern, die Steueroptimierungsmassnahmen und die Bezüge mittel- und langfristig geplant werden. Es versteht sich, dass alle Belastungen, auch die Sozialversicherungsabgaben und die Vermögenssteuern, mit einbezogen werden müssen. Zu jeder Steuerplanung gehört auch die Beurteilung der Altersvorsorge.

Die langfristige Steueroptimierung der Bezüge ist somit eine rechnerische Aufgabe, jedoch unter Zugrundelegung der mittel- bis langfristigen Bezugsstrategie und der entsprechenden Planung.

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **Niederlassungen in Ihrer Nähe**.
www.bdo.ch

BDO AG

Aarau	062 834 91 91	Rudolf Vogt	Lausanne	021 310 23 23	René Marc Blaser
Affoltern a. A.	043 322 77 55	Thomas Ammann	Liestal	061 927 87 00	Markus Imhof
Altdorf	041 874 70 70	Beat Marty	Lugano	091 913 32 00	Christian Vitta
Baden-Dättwil	056 483 02 45	Kurt Haller	Luzern	041 368 12 12	Heinz Vogel
Basel	061 317 37 77	Roland Stoffel	Olten	062 387 95 25	Alfons Hürzeler
Bern	031 327 17 17	André Fässler	Porrentruy	032 465 93 00	Alain Beuchat
Biel/Bienne	032 346 22 22	Alain Wirth	Sarnen	041 666 27 77	Beat Spichtig
Burgdorf	034 421 88 11	Fritz Rüfenacht	Sion	027 324 70 70	Christian Florey
Frauenfeld	052 728 35 00	Urs Rindlisbacher	Solothurn	032 624 62 46	Hansjörg Stöckli
Fribourg	026 435 33 33	Philippe Jenny	Stans	041 618 05 50	Ivan Christen
Genève	022 322 24 24	Eric Wavre	St. Gallen	071 228 62 00	Markus Meli
Glarus	055 645 29 30	André Burkart	Sursee	041 925 55 55	Rolf Kumschick
Grenchen	032 654 96 96	Christoph Kaufmann	Wetzikon	044 931 35 85	Hans-Jürg Spreiter
Herisau	071 353 35 33	Meinrad Müller	Zug	041 757 50 00	Markus Metzger
Lachen	055 451 52 30	Mario Patt	Zürich	044 444 35 55	Andreas Wyss
Laufen	061 766 90 60	John Brosi			

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Fundinger

Tel: 044 444 35 09

E-Mail: heidi.fundinger@bdo.ch